

Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:



Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

3393 Matzleinsdorf / Bezirk Melk / NÖ
Pöchlarnstraße 4, 3393 Zelking



Amtstunden: Mo-Fr 7.30-11.30 Uhr, Do 14.00-16.00 Uhr
Tel.: 02752/52020 Fax: 52020-4
Email: gemeinde@zelking-matzleinsdorf.gv.at

Homepage: <http://www.zelking-matzleinsdorf.gv.at>

16.09.2025

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

18. Sep. 2025

RUA-M-7381034-2025 Stempel
Bearbeiter Rfo. Beilagen 5

Betrifft: Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf
Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
**Entscheidung über die Durchführung einer strategischen
Umweltprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Vorentwurf (erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl 3024/F.A.1. am 15.09.2025) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird.

Begründung:

- Auf Grund der Geringfügigkeit ist von vornherein zu erkennen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (betrifft Änderungspunkt Nr. 2).
- Auf Grund einer eingehenden Vorprüfung (siehe beiliegendes Screening-Ergebnis) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (betrifft Änderungspunkt Nr. 1).

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.



Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister:


Gerhard Bürg

Anlagen:

- Feststellung und Begründung über die Notwendigkeit einer strategischen Umweltprüfung durch den Ortsplaner
- Verordnungsentwurf
- Auflistung der Änderungen
- Screening-Liste
- Vorentwurf zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes (Pläne)



FESTSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG DURCH DEN ORTSPLANER

Betrifft: Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf
Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Zu der im beiliegenden Vorentwurf (erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH unter der Planzahl 3024/F.A.1. am 15.09.2025) dargestellten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wird festgestellt:

Die Änderung bildet keinen Rahmen für Projekte, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgezählt sind.

Die Änderung führt nicht zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet.

Aus den dargelegten fachlichen Aspekten ergeben sich – sowohl einzeln als auch hinsichtlich möglicherkumulativer Effekte betrachtet – keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Die Begründung geht aus den von der Gemeinde übermittelten Unterlagen hervor.

Dipl.-Ing. Herfrid Schedlmayer

Gemeinde: **Zelking-Matzleinsdorf**
Polit. Bezirk: Melk
Land: Niederösterreich

ENTWURF

Stand: 15.09.2025

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde **Matzleinsdorf** abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Die NÖ-Landesregierung hat diese Verordnung gem. § 24 Abs. 11 und 14 i. V. m. § 25 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom, Zl., genehmigt. **(erst nach Kundmachung ergänzen!)**
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Zelking, am

angeschlagen am:

abgenommen am:

Der Bürgermeister

**AUFLISTUNG DER BEABSICHTIGTEN ÄNDERUNGEN
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

GEM. § 24, ABS. 5 DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F.

ÄNDERUNGEN DES FLÄCHEWIDMUNGSPLANES

Änderungspunkt 1

(auf Planblatt 1)

KG. Matzleinsdorf

Grdst. 856, 866, 867, 870, 871

Umwidmung

von Grünland-Freihaltefläche für Siedlungsentwicklung

von Grünland-Grüngürtel-Böschungsbepflanzung

auf Bauland-Wohngebiet

auf Grünland-Parkanlage

auf Grüngürtel-Verkehrstrennung

auf Verkehrsfläche-öffentlich

auf Verkehrsfläche-öffentlich-Fuß- und Radweg

Änderungspunkt 2

(auf Planblatt 1)

KG. Matzleinsdorf

Grdst. 1212/5, 1213/7, 1213/8, 1213/9, 1213/10, 1213/11, 1213/12, 1213/13, 1213/14, 1213/15,
1213/16, 1213/17, 1213/18, 1213/19, 1213/20, 1213/21, 1213/22, 1213/23

Umwidmung

von Bauland-Wohngebiet

auf Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der **Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf**
 Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erstellt von **Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH** unter der Planzahl **3024/F.A.1.**, am **15.09.2025**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte: 2 (Gfrei-R)</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)		
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte: 1 (BW)</i>	

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	keine Zonen in der Region	
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze	
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Melk. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb eines ASR und werden von keiner ausgewiesenen SG berührt.
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden aber veraltet	
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - relevante Aussagen	ÄP1: Das ÖEK weist „Matzleinsdorf 1 (M1)“ als Siedlungserweiterungsgebiet aus (ca. 3,93 ha, zweihüftiger Anschluss, ca. 560 m zum Zentrum). Festgehalten sind u. a.: Haupteerschließung von Süden; außerhalb der A1-Lärmzone; Fußweg ins Zentrum über die Kirche; Oberflächenentwässerung/Retentionismulden randlich zum Wald; klare Abgrenzungen (Wald im Osten, Böschung zur Landesstraße im Westen).
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - relevante Aussagen	ÖROP-Verordnung 2013 „Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des gesamten Gemeindegebietes als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes, sowie die Sicherung der für die weitere Siedlungsentwicklung erforderlichen wertvollen Flächen.“ (§ 2 Abs. 1 Z 1) Besondere Ziele (§ 2 Abs. 2): 1. Sicherung und Ausbau der Wohnfunktion

		2. von Zelking-Matzleindorf. „Vermeidung von Siedlungstätigkeit in isolierter Lage.“
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan (WLV)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Abflussuntersuchung (GZP – Flussbau)	vorhanden - keine Überlagerungen	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	ÄP1: Gelbe und orange Klasse im Nahbereich. Der Punkt wird konsultiert.
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne, kleine Fließwege berührt	ÄP1: Die Fläche weist nur einzelne, sehr kleine Fließpfade (< 1 ha). Auf einer Länge von rund 137 m beträgt der Höhenunterschied nur ca. 10 m, das entspricht einer gleichmäßigen, geringen Neigung (~7 %). Erhebliche Standortgefahren nicht zu erwarten.
Grundwasserstand	keine Angaben im relevanten Raum	
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
<i>Sonstige Quellen</i>		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Prüfung, Gefahrenzonenplanung vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Nahbereich	
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	ÄP1: Laut eBod-Karte: mäßig trocken/trocken
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	Schutzgebiet im Nahbereich	ÄP 1 liegt ca. 200 m westlich des Europaschutzgebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse“; keine Überlagerung. Zwischen Projekt und FFH liegen Bestandsbebauung/Verkehrsflächen/Grünzug; kein erkennbarer direkter hydrologischer Pfad vom ÄP 1 zum FFH.
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	Überlagerung nur mit Nutzwald	ÄP 1 berührt am östlichen Rand eine kleine Teilfläche des im Waldentwicklungsplan ausgewiesenen Nutzwaldes.

		Forstfachliche Konsultation wird durchgeführt.
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	Keine relevanten Konflikte zu erwarten.
www.laerminfo.at	keine lärmsensiblen Widmungen geplant	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☒	1
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	1
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG)	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
keine Konsultationen erforderlich	☒	2

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs- maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1	Gfrei-S > BW, Gp, Vö, Vö-Fuß- und Radweg, Ggü-Vt	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	Keine Überlagerung mit Schutzgebieten; nächstes Europaschutzgebiet ca. 200 m östlich (dazwischer Bebauung/Grünzug). Am Ostrand nur Randberührung mit im WEP ausgewiesenem Nutzwald; bestehender Gehölzsaum bleibt überwiegend erhalten. Forstfachliche Konsultation (BFI) wird dokumentiert.
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	Aufgrund der Distanz und der Abtrennung (Siedlung/Straße) sowie fehlendem hydrologischem Pfad sind relevante Lärm-/Licht- /Stoffwirkungen auf das FFH-Gebiet auszuschließen.
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	Die Fläche wird derzeit als Acker (Körnermais - laut Agraratlas) genutzt und ist intensiv bewirtschaftet; es gibt keine Feuchtestellen oder erkennbar wertvolle Biotope. Die vorhandene Hecke/Böschung am Straßenrand bleibt größtenteils erhalten; der geplante Fuß-/Radweg ist nur ein kleiner Eingriff am Saum.
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Keine GZP/ABU-Überlagerungen; Hangwasser nur kleinräumig; gelbe Rutsch-Hinweisklasse im Nahbereich; keine Feuchtlage/Altlasten. Gp erfüllt ÖEK-Vorgabe: Freihalten der Gasleitungstrasse und Nutzung als Spiel-/Parkfläche → niedriges Risiko; Fuß-/Radweg → minimaler Saumeingriff.
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	Durchlässige Grünflächen/Grüngürtel, lokale Versickerung, geringe zusätzliche Versiegelung; keine Abfluss- oder Rutschfolgen für Nachbarbereiche.
		Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
		- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Die Erweiterung schließt logisch an bestehendes Wohngebiet an. Gp hält die Gasleitungstrasse frei und Ggü-Vt schafft Abstand zur Landesstraße B215 damit entstehen keine unlösbaren Nachbarschaftskonflikte.

- Lärm	☐	☒	☐	Die Lage liegt außerhalb des störenden Einflusses der A1; Verkehrslärm der B215 bleibt im vertraglichen Bereich.
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	Keine emissionsstarken Nutzungen; Landwirtschaftsgeräusche sind ortsüblich.
- Erholungsfunktion	☒	☐	☐	Parkanlage, Grüngürtel sowie Fuß-/Radweg schaffen wohnungsnahen Aufenthalts- und Bewegungsflächen und verbinden Kindergarten, Kirche und Ortsteile, gut für Alltagswege
Verkehr:				
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	Erschließung über die bestehende Gemeindestraße im Süden; keine neue direkte Anbindung an die Landesstraße B215 im Westen nötig.
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☒	☐	☐	Fuß- und Radweg (Nordverbindung) sowie Parkanlage schaffen kurze, sichere Wege zwischen den Ortsteilen (Kindergarten-Kirche-Mösel/Matzleinsdorf). Damit werden Alltagswege zu Fuß/Rad attraktiver.
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	Keine neuen kritischen Kreuzungen; Zufahrt über vorhandene Anschlüsse. Der Grüngürtel-Verkehrstrennung schafft Abstand zur Landesstraße.
Kultur, Ästhetik:				
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	Die prägenden Denkmäler (Pfarrkirche/Friedhof, Pfarrhof, Schloss) liegen außerhalb des Änderungsgebiets; Konflikte sind nicht zu erwarten.
- Ortsbild	☐	☒	☐	Die Widmung BW ergänzt den bestehenden Siedlungsstand in Maßstäblichkeit (Ein-/Zweifamilienhäuser). Der Grünzug (Gp) über der Gasleitung bleibt frei und dient als öffentlicher Freiraum; Bebauung orientiert sich am Umfeld.
- Landschaftsbild	☐	☒	☐	Die Fläche liegt im Verbindungsraum zwischen Mösel und Matzleinsdorf und setzt das ÖEK-Ziel einer kompakten Siedlungsverbindung um; entstehen keine exponierten Fernwirkungen.

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄP 1 – Umwidmung auf BW, Gp, Ggü-Vt, Vö und Vö (Fuß-/Radweg) ÄP 2 – Rückwidmung BW → Gfrei-R (Retentionsfläche)	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☒	☐	☐	Netto -0,575 ha BW → insgesamt reduzierter Bebauungsdruck. +1,460 ha Gfrei-R stärkt Retentionsraum und Risikominderung.
	- Versiegelungsgrad	☒	☐	☐	Trotz BW-Zuwachs in ÄP 1 überwiegt die Rückwidmung in ÄP 2; Parkanlage/Grüngürtel sind überwiegend durchlässig.
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	Durch Gp/Grüngürtel zusätzliche Durchgrünung; keine relevanten Beeinträchtigungen
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	Gfrei-R stärkt den Hochwasserrückhalt (HW-3C-Abflussbereich) und ordnet die Entwässerung; keine Verschlechterung für Nachbargelände zu erwarten.
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	
	- Uferfreihaltung	☒	☐	☐	

